

Erläuterungen zur Förderung professioneller Kulturträger

0. Einleitung

Die professionellen Kulturträger prägen die kulturelle Landschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft maßgeblich. Oft sind sie über die Grenzen Ostbelgiens hinaus bekannt und somit wichtige Botschafter Ostbelgiens.

Mit dieser Handreichung möchten wir Ihnen die Fördermechanismen für die professionellen Kulturträger in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorstellen.

Zu den professionellen Kulturträgern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zählen Kulturzentren, Kulturveranstalter und Kulturproduzenten. Das Kulturförderdekret regelt die Förderung professioneller Kulturträger.

Um strukturell gefördert zu werden, müssen die professionellen Kulturträger allgemeine, qualitative und quantitative Kriterien erfüllen. Die qualitativen und quantitativen Kriterien sind jeweils für die Zentren, Veranstalter und Produzenten unterschiedlich.

Die Förderung der Produzenten und Veranstalter erfolgt pauschal auf Grundlage dieser Kriterien.

1. Die Förderung der professionellen Kulturträger

In Kapitel 2, Abschnitt 1 (Artikel 5 bis 12) des Kulturförderdekret werden die allgemeinen Bestimmungen für professionellen Kulturträger festgehalten.

2. Kulturzentren, Kulturveranstalter und Kulturproduzenten

Professionelle Kulturträger sind entweder:

- Kulturzentren, die Verwalter einer Kulturinfrastruktur sind,
- Kulturveranstalter, die Kulturveranstaltungen organisieren
- oder Kulturproduzenten, die selbst Kulturproduktionen entwickeln, um diese vor Publikum aufzuführen.

Diese drei Bereiche bilden im Sinne des Dekrets die Grundlage der professionellen Kulturarbeit in Ostbelgien. Ein Kulturträger kann im Sinne des Dekrets nur jeweils in einem der drei Bereiche gefördert werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig beispielsweise als Veranstalter und Produzent oder als Produzent und Kulturzentrum auftreten.

3. Allgemeine Förderbedingungen für professionelle Kulturträger

Kulturelle Aktivitäten sollen eine überregionale Ausstrahlung besitzen und einen Beitrag zu einem kulturell anregenden Lebensraum leisten. Konkret sollen die Kulturträger der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets Kultur zugänglich machen, aber auch gleichzeitig auswärtigen Besuchern das zeitgenössische Kulturschaffen in Ostbelgien näherbringen.

Um im Sinne des Dekrets förderfähig zu sein, müssen die kulturellen Aktivitäten also ein Publikum erreichen. Neben der Publikumsorientierung sind weitere wichtige Kriterien die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern, Kulturvermittlung an ein möglichst breites Publikum sowie eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit.

4. Antragsverfahren für professionelle Kulturträger

Formular:
Antragsformular
professionelle
Kulturträger

Seit 2015 kann die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Kulturförderdekret mit professionellen Kulturträgern eine mehrjährige Kulturvereinbarung abschließen und über diesen Zeitraum eine strukturelle Förderung zahlen.

Formular:
Kulturkonzept

Zu diesem Zweck reichen die Kulturträger einen Förderantrag bei der Regierung ein. Dieser Antrag enthält u.a. ein Kulturkonzept, in dem der Kulturträger seine kulturellen Aktivitäten und die Zielsetzungen für den Förderzeitraum beschreibt.

Der Förderzeitraum umfasst insgesamt fünf Jahre und findet einheitlich auf alle geförderten professionellen Kulturträger Anwendung. Neue Anträge auf Förderung können jeweils **bis zum 31. März** jeden Kalenderjahres während eines Förderzeitraums eingereicht werden. Die etwaige Förderung läuft mit Ende des einheitlichen Förderzeitraums aus. Der aktuelle Förderzeitraum endet am **31. Dezember 2024**.

Das **Kulturkonzept** bildet das Herzstück des Förderantrags. Hier beschreiben die Antragsteller, wie sie für die Dauer der Förderphase ihre kulturellen Aktivitäten gestalten wollen. Die inhaltliche Gestaltung der Kulturarbeit wird also von den Trägern selbst entwickelt. Jeder professionelle Kulturträger füllt den dekretalen Rahmen mit seinen Aktivitäten und Ideen mit Leben.

„Art. 9 – Kulturkonzept

Das Kulturkonzept umfasst:

1. die Beschreibung der Erfüllung der in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen und der weiteren spezifischen Bedingungen, die je nach Fall in Artikel 14, 16 oder 18 genannt sind;
2. eine Beschreibung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen des Antragstellers für die Dauer des jeweiligen Förderzeitraums;
3. eine Beschreibung der verfügbaren infrastrukturellen, finanziellen, personellen und logistischen Mittel zur Erfüllung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen.“

(Kulturförderdekret vom 18.11.2013)

Neben den allgemeinen Förderkriterien für alle professionellen Kulturträger gibt es spezifische Förderkriterien jeweils für Kulturzentren, Kulturveranstalter und Kulturproduzenten.

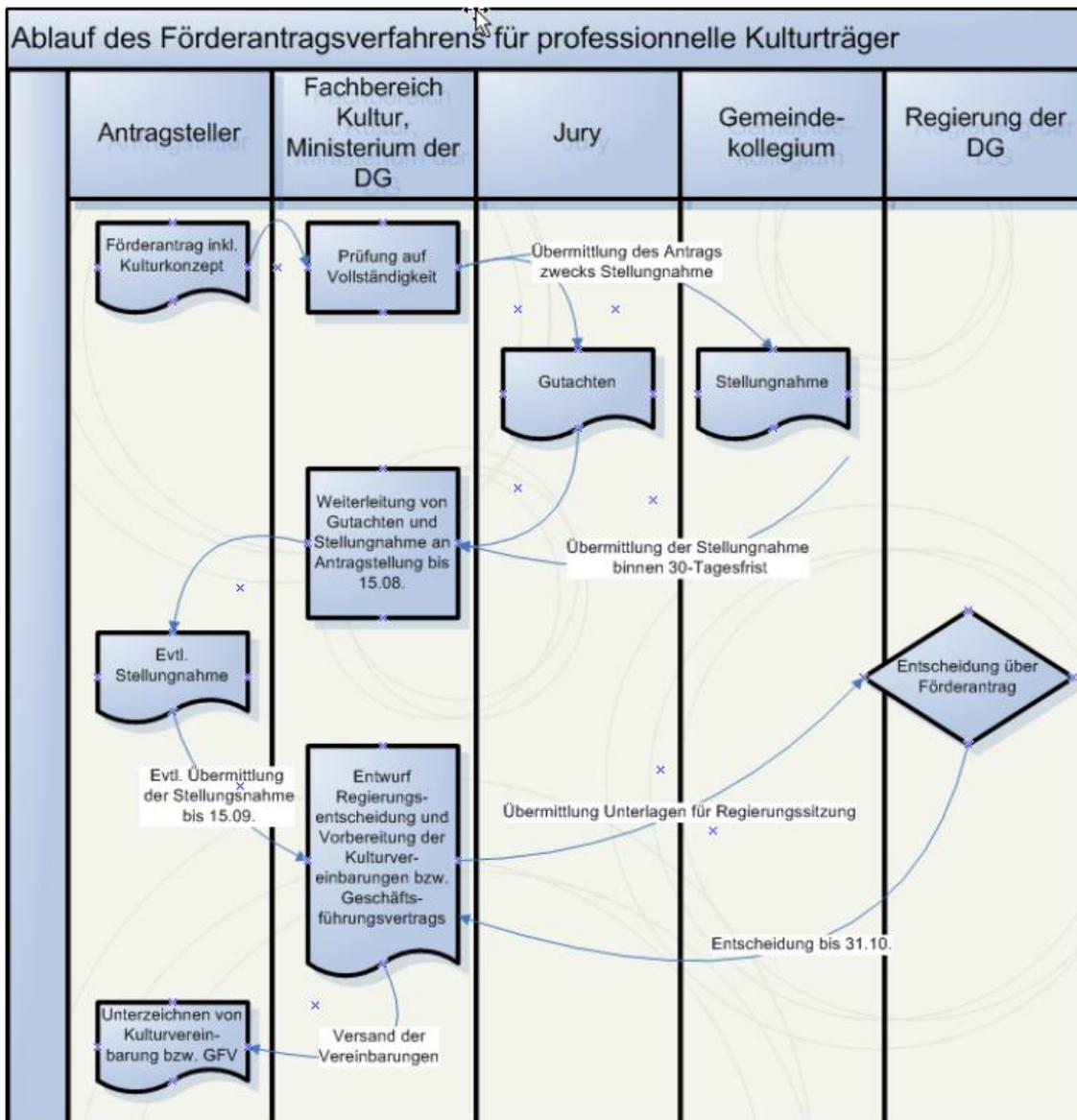
Nachdem die Kulturträger spätestens am **31. März** des Kalenderjahres, das dem Beginn der Tätigkeit als geförderter Kulturträger vorangeht, ihren Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, prüft der zuständige Fachbereich in einem ersten Schritt den Antrag auf Vollständigkeit. Gegebenenfalls werden fehlende Dokumente oder Informationen nachgefragt.

Eine unabhängige **Fachjury** erstellt ein Gutachten auf Grundlage des vollständig eingereichten Antrags. Die Fachjury ist für die qualitative Bewertung der Kulturkonzepte unerlässlich.

Die meisten Kulturträger werden auch auf kommunaler Ebene unterstützt. Die Gemeinde, in der die meisten kulturellen Aktivitäten des Antragstellers stattfinden, werden ebenfalls von der Regierung um eine Stellungnahme zum vollständig eingereichten Antrag gebeten. Legt die betroffene Gemeinde nach Ablauf der von der Regierung festgelegten Frist keine Stellungnahme vor, wird das Antragsverfahren dennoch fortgeführt.

Das Ministerium übermittelt dem Antragsteller das Gutachten der Jury und die Stellungnahme des Gemeindegremiums bis zum 15. August des Jahres der Antragstellung. Bis zum 15. September können die Antragsteller auf das Gutachten und die Stellungnahme reagieren.

Die Regierung entscheidet bis zum 31. Oktober über den Antrag auf Förderung als professioneller Kulturträger und stuft den Antragsteller in eine Kategorie ein. Stimmt die Regierung dem Antrag auf Förderung zu, schließt sie mit dem Kulturträger eine Kulturvereinbarung bis zum Ende des dekretal festgelegten Förderzeitraum ab.



Die geförderten Kulturträger müssen dann jährlich bis zum **30. Juni** eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres und einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr einreichen sowie weitere Unterlagen zu den Tätigkeiten, zum Personal und den Satzungen übermitteln.

5. Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Kulturzentren bilden die erste Säule der professionellen Kulturarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Kulturzentren bieten den Veranstaltern und Produzenten einen Rahmen für die Umsetzung ihrer kulturellen Aktivitäten.

Die Kulturzentren sollen über die notwendige Infrastruktur für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen im deutschen Sprachgebiet mit regionaler und überregionaler

SEITE 4 VON 16

Ausstrahlung verfügen und die passenden Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten schaffen. Die Mitarbeiter der Kulturzentren sorgen zum einen für den Unterhalt von Gebäuden und Mobiliar sowie der technischen Infrastruktur für Kulturveranstaltungen und entscheiden über die Vergabe der Räumlichkeiten.

„Art. 14 – Spezifische Förderbedingungen

Als Kulturzentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft förderfähig sind Antragsteller, die zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen:

1. über die zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten notwendige Infrastruktur im deutschen Sprachgebiet für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung verfügen;
2. als Ort kultureller Vielfalt Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten schaffen;
3. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;
4. für die ständige Weiterbildung der Mitarbeiter sorgen;
5. mindestens 75 kulturelle Aktivitäten an mindestens 150 Tagen pro Jahr im Zentrum stattfinden lassen, an denen mindestens 10.000 Besucher teilnehmen;
6. mindestens 20% der Jahreseinnahmen selbst erwirtschaften;
7. jährlich die erforderlichen Buchhaltungs-, Satzungs-, Tätigkeits- und Personalunterlagen übermitteln.“

(Kulturförderdekret vom 18.11.2013)

Es kann nur ein gefördertes Kulturzentrum im Kanton Eupen und eines im Kanton St. Vith geben. Der Zuschuss wird mittels einer Pauschale in einem Geschäftsführungsvertrag festgelegt.

Was sind annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturzentren?

Annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturzentren sind Aufführungen, Auftritte mit Eigenproduktionen oder Adaptationen, Konzerte, Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikumstage, Lesungen, Workshops und Kolloquien, die in den Gebäuden des Kulturzentrums durch die Schaffung der infrastrukturellen und technischen Rahmenbedingungen stattfinden. Mit Ausnahme von Schulvorstellungen müssen diese öffentlich zugänglich sein.

Nicht annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturzentren sind:

1. Tätigkeiten wie Proben, Tonaufnahmen und Versammlungen, die zur Vorbereitung auf die genannten annehmbaren kulturellen Aktivitäten dienen;
2. Tätigkeiten mit einem pädagogischen Inhalt oder Weiterbildungen, die nicht im Sinne der Kulturvermittlung gemäß Artikel 8 Nr. 5 des Dekrets in Ergänzung zu einer kulturellen Aktivität dazu dienen, Kultur zugänglich zu machen, sondern als Weiterbildung mit kulturellem Inhalt in der Hauptsache für sich selber stehen;
3. Tätigkeiten, die außerhalb des deutschen Sprachgebiets stattfinden, mit Ausnahme von Auftritten, Lesungen und Konzerten von Kulturproduzenten.

6. Kulturveranstalter

Die Veranstalter bilden die zweite Säule der professionellen Kulturarbeit in Ostbelgien. Das Kulturförderdekret legt fest, welche Kriterien die professionellen Kulturveranstalter erfüllen müssen, um gefördert zu werden.

„Art. 16 – Spezifische Förderbedingungen

§1 – Als Kulturveranstalter förderfähig sind Antragsteller, die zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sind;
2. mindestens seit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird, seit drei Jahren bestehen und hauptsächlich eine regelmäßige kulturelle Tätigkeit im deutschen Sprachgebiet ausüben;
3. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;
4. jährlich bis zum 30. Juni eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr einreichen sowie weitere Unterlagen zu den Tätigkeiten, zum Personal und den Satzungen übermitteln;
5. mindestens einmal pro Jahr eine Kulturproduktion eines Künstlers unterstützen, dessen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet liegt oder dessen Kunstwerk aufgrund des behandelten Themas einen inhaltlichen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweist;
6. in einer oder mehreren Kunstsparten die regionalen, nationalen und internationalen Kunstproduktionen verfolgen und Auftritte von Künstlern im deutschen Sprachgebiet für unterschiedliche Zielgruppen organisieren;
7. die Zusammenführung von Künstlern beziehungsweise Kulturproduzenten, Besuchern und Aufführungsort gewährleisten sowie die Planung, Konzeption, Organisation und Finanzierung kultureller Aktivitäten koordinieren und deren Durchführung sichern;
8. Nachwuchs-, Jugend- und Künstlerförderung betreiben;
9. mindestens 20% der Jahreseinnahmen selbst erwirtschaften.“

(Kulturförderdekret vom 18.11.2013)

Die **quantitativen Förderkriterien** setzen sich aus einer Kombination der Anzahl Zuschauer und der Anzahl Veranstaltungen zusammen. Ein Kulturveranstalter muss mindestens 2.500 zahlende Besucher an 10 Veranstaltungstagen vorweisen, um als Veranstalter gefördert zu werden.

Insgesamt gibt es für Veranstalter zehn Kategorien mit folgenden quantitativen Mindestvorgaben:

Kategorie	Veranstaltungstage pro Jahr	Mindestanzahl Besucher
10	10	2.500
9	14	3.250
8	18	4.000
7	22	5.000
6	26	6.000
5	30	8.000
4	34	10.000
3	38	11.666
2	42	13.332
1	46	15.000

Endet ein Förderzeitraum, werden alle Kulturveranstalter neu eingestuft. Für die Einstufung wird der Durchschnitt der Veranstaltungstage und der Besucherzahlen der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung berücksichtigt.

Bei Kulturveranstaltern, die das erste Mal einen Antrag auf Förderung stellen, wird für die Einstufung der Durchschnitt der Veranstaltungstage und der Besucherzahlen der letzten drei Jahre vor der Antragstellung berücksichtigt.

Die Zuschüsse für Kulturveranstalter setzen sich zusammen aus einer Grundpauschale und den Personalpauschalen. Die Grundpauschalen betragen pro Kategorie:

Kategorie	Grundpauschale
10	120.000 EUR
9	140.000 EUR
8	160.000 EUR
7	180.000 EUR
6	200.000 EUR
5	220.000 EUR
4	240.000 EUR
3	260.000 EUR
2	280.000 EUR
1	300.000 EUR

Im Gegensatz zum pauschalen Grundzuschuss, der jedem Veranstalter oder Produzenten automatisch mit der Zusage der Regierung des Förderantrags als professioneller Kulturträger gewährt wird, handelt es sich bei der Gewährung der **modularen Personalpauschale** um eine Kann-Bestimmung; d.h. die Regierung entscheidet auf Grundlage des Förderantrags darüber, ob dem Antragsteller überhaupt und, falls ja, wie viele Vollzeitäquivalente gewährt werden. Diese Entscheidung hängt von der Beantwortung der folgenden Fragen ab:

1. Frage: Verfügt der Antragsteller überhaupt über Personal, falls ja; über wie viele Vollzeitäquivalente an hauptamtlichem Personal?
2. Frage: Welche Funktionen üben diese Mitarbeiter aus? Handelt es sich um für den Kulturbetrieb annehmbare Aufgaben?
3. Frage: Erhält der Antragsteller für die Lohnkosten dieser hauptamtlichen Mitarbeiter direkte oder indirekte Zuschüsse aus einem anderen Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. einem anderen Kapitel des Kulturförderdekrets?

Die Beantwortung dieser Fragen teilt der Antragsteller im Förderantrag als professioneller Kulturträger mit.

Die Beantragung der modularen Personalpauschalen erfolgt mit der Einreichung des Förderantrags als professioneller Kulturträger zum **31. März**.

Die Regierung entscheidet bis zum **31. Oktober** über diesen Förderantrag. Nimmt die Regierung den Antrag an, erfolgt die Förderung als professioneller Kulturträger ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Die Regierung schließt eine **Kulturvereinbarung** ab, in der die Höhe des jährlichen pauschalen Grundzuschusses, die Höhe der jährlichen modularen Personalpauschale und die Zielvereinbarung enthalten sind.

Bei der Bemessung der modularen Personalpauschale kann sich die Regierung allein auf die im Förderantrag gemachten Angaben basieren. Die Anzahl Vollzeitäquivalente für die Kulturarbeit wird anteilig berücksichtigt, wenn die entsprechenden Vollzeitäquivalente aus einem anderen Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefördert werden. Personal wird durch die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht doppelt bezuschusst.

Art. 6 - Annehmbare Funktionen in der Kulturarbeit

Für die Anwendung der Artikel 17 §2 Absatz 2 und 19 §6 Dekrets kann eine jährliche modulare Personalpauschale für Personal gewährt werden, das für die Wahrnehmung folgender annehmbarer Funktionen in der Kulturarbeit eingestellt wurde:

1. Geschäftsführung;
2. allgemeines Kulturmanagement und Projektleitung;
3. administrative Tätigkeiten;
4. Ausübung kultureller Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Dekrets;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Marketing und Vertrieb.

(Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft)

Einem Kulturveranstalter kann eine jährliche modulare Personalpauschale für die Kulturarbeit in Höhe von 21.250 Euro pro Vollzeitäquivalent gewährt werden. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente wird auf Grundlage der oben beschriebenen Kriterien mit der Regierung verhandelt, übersteigt aber in keinem Falle die im Dekret festgelegten Schwellen pro Kategorie:

Kategorie	Vollzeitäquivalent
10	höchstens 2,00 VZÄ
9	höchstens 3,00 VZÄ
8	höchstens 4,00 VZÄ
7	höchstens 4,80 VZÄ
6	höchstens 5,60 VZÄ
5	höchstens 6,40 VZÄ
4	höchstens 7,20 VZÄ
3	höchstens 8,00 VZÄ
2	höchstens 8,80 VZÄ
1	höchstens 9,60 VZÄ

Beispiel: Die Organisation X hat einen Förderantrag als Kulturveranstalter eingereicht. Gemäß der Anzahl kultureller Aktivitäten und Mindestzuschauerzahlen wird sie in Kategorie 4 eingestuft. Demnach kann der VoG in dieser Kategorie höchstens 7,2 VZÄ gewährt werden. Das annehmbare Personalkontingent berechnet sich wie folgt:

- Gesamtpersonal: Die VoG beschäftigt 6,5 VZÄ. → bleiben 6,5 VZÄ
- Annehmbare Funktionen für Kulturbetrieb: 1 VZÄ an Reinigungskräften ist keine annehmbare Funktion für den Kulturbetrieb. → bleiben 5,5 VZÄ
- Zuschüsse an den Lohnkosten aus anderen Zuständigkeitsbereichen der DG: 0,8 VZÄ für einen Techniker werden als BVA-Stelle über den Fachbereich „Beschäftigung“ bezuschusst. → bleiben 4,7 VZÄ, d.h. im Fall dieser VoG beliefe

sich die modulare Personalpauschale auf $4,7 \text{ VZÄ} * 21.250 \text{ Euro} = 99.875$ EUR/Jahr.

Was sind kulturelle Aktivitäten für Kulturveranstalter?

Annehmbare kulturelle Aktivitäten von Kulturveranstaltern sind Aufführungen, Auftritte mit Eigenproduktionen oder Adaptationen, Konzerte, Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikumstage, Lesungen, Workshops und Kolloquien, die durch die Erfüllung der in Artikel 16 § 1 Nr. 5-8¹ des Kulturförderdekrets genannten Förderbedingungen stattfinden. Mit Ausnahme von Schulvorstellungen müssen diese öffentlich zugänglich sein.

Nicht annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturveranstalter sind:

1. Tätigkeiten wie Proben, Tonaufnahmen und Versammlungen, die zur Vorbereitung auf die genannten annehmbaren kulturellen Aktivitäten dienen;
2. Tätigkeiten mit einem pädagogischen Inhalt oder Weiterbildungen, die nicht im Sinne der Kulturvermittlung gemäß Artikel 8 Nr. 5 des Dekrets in Ergänzung zu einer kulturellen Aktivität dazu dienen, Kultur zugänglich zu machen, sondern als Weiterbildung mit kulturellem Inhalt in der Hauptsache für sich selber stehen;
3. Tätigkeiten, die außerhalb des deutschen Sprachgebiets stattfinden, mit Ausnahme von Auftritten, Lesungen und Konzerten von Kulturproduzenten;

7. Kulturproduzenten

Die Kulturproduzenten bilden die dritte Säule der professionellen Kulturarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Es wird nach vier Kunstsparten unterschieden: Theater, Tanz, Literatur und Musik. Die Förderung der Produzenten setzt sich wie bei den Veranstaltern aus einer Grundpauschale und einer Personalpauschale zusammen.

¹ „5. mindestens einmal pro Jahr eine Kulturproduktion eines Künstlers unterstützen, dessen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet liegt oder dessen Kunstwerk aufgrund des behandelten Themas einen inhaltlichen Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweist;

6. in einer oder mehreren Kunstsparten die regionalen, nationalen und internationalen Kunstproduktionen verfolgen und Auftritte von Künstlern im deutschen Sprachgebiet für unterschiedliche Zielgruppen organisieren;

7. die Zusammenführung von Künstlern beziehungsweise Kulturproduzenten, Besuchern und Aufführungsort gewährleisten sowie die Planung, Konzeption, Organisation und Finanzierung kultureller Aktivitäten koordinieren und deren Durchführung sichern;

8. Nachwuchs-, Jugend- und Künstlerförderung betreiben;“ (Artikel 16 §1 des Kulturförderdekrets)

Art. 18 Spezifische Förderbedingungen

§1 – Als Kulturproduzenten förderfähig sind Antragsteller, die zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten allgemeinen Förderbedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sind;
2. mindestens seit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Förderung gestellt wird, seit drei Jahren bestehen und ihre hauptsächlichen kulturellen Aktivitäten im deutschen Sprachgebiet ausüben;
3. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorweisen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;
4. jährlich bis zum 30. Juni eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr einreichen sowie weitere Unterlagen zu den Tätigkeiten, zum Personal und den Satzungen übermitteln;
5. in einer Kunstsparte mindestens eine eigene Kulturproduktion pro Jahr entwickeln und mindestens dreimal im deutschen Sprachgebiet aufführen;
6. durch innovative Ansätze zur künstlerischen Weiterentwicklung der Kunst beitragen, bedeutende Traditionen in der Geschichte der Kunst aufnehmen und diese zeitgemäß weiterführen;
7. Nachwuchs-, Jugend- und Künstlerförderung betreiben;
8. mindestens 20 % der Jahreseinnahmen selbst erwirtschaften.

(Kulturförderdekret vom 18.11.2013)

Je nach Kunstsparte sind unterschiedlich hohe Pauschalen vorgesehen. Je nach Sparte ist eine unterschiedliche Anzahl an kulturellen Aktivitäten zu leisten.

Kategorien für die Kunstsparte „Theater“	Anzahl kulturelle Aktivitäten pro Jahr
5	30
4	45
3	60
2	90
1	120
Kategorien für die Kunstsparte „Tanz“	Anzahl kulturelle Aktivitäten pro Jahr
5	20
4	27,5
3	35
2	57,5
1	80
Kategorien für die Kunstsparte „Literatur“	Anzahl kulturelle Aktivitäten pro Jahr
5	10
4	15
3	20
2	25

SEITE 11 VON 16

1	30
Kategorien für die Kunstsparte „Musik“	Anzahl kulturelle Aktivitäten pro Jahr
5	30
4	45
3	60
2	90
1	120

Die **Grundpauschalen** betragen pro Kategorie und Sparte:

Kategorien für die Kunstsparte „Theater“	Grundpauschale
5	150.000 EUR
4	202.500 EUR
3	255.000 EUR
2	307.500 EUR
1	360.000 EUR
Kategorien für die Kunstsparte „Tanz“	Grundpauschale
5	100.000 EUR
4	135.000 EUR
3	170.000 EUR
2	205.000 EUR
1	240.000 EUR
Kategorien für die Kunstsparte „Literatur“	Grundpauschale
5	50.000 EUR
4	62.500 EUR
3	75.000 EUR
2	87.500 EUR
1	100.000 EUR
Kategorien für die Kunstsparte „Musik“	Grundpauschale
5	127.500 EUR
4	172.125 EUR
3	216.750 EUR
2	261.375 EUR
1	306.000 EUR

Endet ein Förderzeitraum, werden alle Kulturproduzenten neu eingestuft. Für die Einstufung wird der Durchschnitt der Anzahl kultureller Aktivitäten der letzten fünf Kalenderjahre vor der Antragstellung berücksichtigt.

Bei Kulturproduzenten, die das erste Mal einen Antrag auf Förderung stellen, wird für die Einstufung der Durchschnitt der kulturellen Aktivitäten der letzten drei Jahre vor der Antragstellung berücksichtigt.

Im Gegensatz zum pauschalen Grundzuschuss, der jedem Veranstalter oder Produzenten automatisch mit der Zusage der Regierung des Förderantrags als professioneller Kulturträger gewährt wird, handelt es sich bei der Gewährung der **modularen Personalpauschale** um eine Kann-Bestimmung; d.h. die Regierung entscheidet auf Grundlage des Förderantrags darüber, ob dem Antragsteller überhaupt und, falls ja, wie viele Vollzeitäquivalente für die modulare Personalpauschale gewährt werden.

Diese Entscheidung hängt von der Beantwortung der folgenden Fragen ab:

1. Frage: Verfügt der Antragsteller überhaupt über Personal, falls ja; über wie viele Vollzeitäquivalente an hauptamtlichem Personal?
2. Frage: Welche Funktionen üben diese Mitarbeiter aus? Handelt es sich um für den Kulturbetrieb annehmbare Aufgaben?
3. Frage: Erhält der Antragsteller für die Lohnkosten dieser hauptamtlichen Mitarbeiter direkte oder indirekte Zuschüsse aus einem anderen Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. einem anderen Kapitel des Kulturförderdekrets?

Die Beantwortung dieser Fragen teilt der Antragsteller im Rahmen des Förderantrags als professioneller Kulturträger mit. Die Beantragung der modularen Personalpauschalen erfolgt mit der Einreichung des Förderantrags als professioneller Kulturträger zum **31. März**.

Die Regierung entscheidet bis zum **31. Oktober** über diesen Förderantrag. Sagt sie diesen zu, erfolgt die Förderung als professioneller Kulturträger ab dem 1. Januar des Folgejahres. Die Regierung schließt eine Kulturvereinbarung ab, in der die Höhe des jährlichen pauschalen Grundzuschusses, die Höhe der jährlichen modularen Personalpauschale und die Zielvereinbarung für den Förderzeitraum enthalten sind.

Bei der Bemessung der modularen Personalpauschale kann sich die Regierung allein auf die im Förderantrag gemachten Angaben basieren. Die Anzahl Vollzeitäquivalente für die Kulturarbeit wird anteilig berücksichtigt, wenn die entsprechenden Vollzeitäquivalente aus einem anderen Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefördert werden. Personal wird durch die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht doppelt bezuschusst.

Art. 6 - Annehmbare Funktionen in der Kulturarbeit

Für die Anwendung der Artikel 17 §2 Absatz 2 und 19 §6 Dekrets kann eine jährliche modulare Personalpauschale für Personal gewährt werden, das für die Wahrnehmung folgender annehmbarer Funktionen in der Kulturarbeit eingestellt wurde:

1. Geschäftsführung;
2. allgemeines Kulturmanagement und Projektleitung;
3. administrative Tätigkeiten;
4. Ausübung kultureller Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Nummer 2 des Dekrets;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Marketing und Vertrieb.

(Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft)

Einem Kulturproduzenten kann eine jährliche modulare Personalpauschale für die Kulturarbeit in Höhe von 21.250 Euro pro Vollzeitäquivalent gewährt werden. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente wird auf Grundlage der oben beschriebenen Kriterien mit der Regierung verhandelt, übersteigt aber in keinem Falle die im Dekret festgelegten Schwellen pro Kategorie:

Kategorie	Vollzeitäquivalent
5	höchstens 2,50 VZÄ
4	höchstens 4,00 VZÄ
3	höchstens 5,33 VZÄ
2	höchstens 6,66 VZÄ
1	höchstens 8,00 VZÄ

Was sind kulturelle Aktivitäten für Kulturproduzenten?

Annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturproduzenten sind:

1. für Kulturproduzenten der Sparte Theater: das Absolvieren von Theateraufführungen mit Eigenproduktionen oder Adaptationen sowie ergänzende Aktivitäten zur Kulturvermittlung;
2. für Kulturproduzenten der Sparte Tanz: das Absolvieren von Tanzaufführungen mit Eigenproduktionen oder Adaptationen sowie ergänzende Aktivitäten zur Kulturvermittlung;
3. für Kulturproduzenten der Sparte Literatur: Veröffentlichungen, Lesungen, Workshops, Vorträge, Studien und Kolloquien sowie ergänzende Aktivitäten zur Kulturvermittlung;
4. für Kulturproduzenten der Sparte Musik: das Absolvieren von Konzerten mit Eigenproduktionen oder Adaptationen sowie ergänzende Aktivitäten zur Kulturvermittlung.

Mit Ausnahme von Schulvorstellungen müssen diese öffentlich zugänglich sein.

Nicht annehmbare kulturelle Aktivitäten für Kulturproduzenten sind:

1. Tätigkeiten wie Proben, Tonaufnahmen und Versammlungen, die zur Vorbereitung auf die in §1 genannten annehmbaren kulturellen Aktivitäten dienen;
2. Tätigkeiten mit einem pädagogischen Inhalt oder Weiterbildungen, die nicht im Sinne der Kulturvermittlung gemäß Artikel 8 Nr. 5 des Dekrets in Ergänzung zu einer kulturellen Aktivität dazu dienen, Kultur zugänglich zu machen, sondern als Weiterbildung mit kulturellem Inhalt in der Hauptsache für sich selber stehen;
3. Tätigkeiten, die außerhalb des deutschen Sprachgebiets stattfinden, mit Ausnahme von Auftritten, Lesungen und Konzerten von Kulturproduzenten;
4. für Kulturproduzenten: Ausstellungen.

Anlagen zum Förderantrag für professionelle Kulturträger

Fügen Sie bitte dem vorliegenden Antrag die folgenden Unterlagen bei.

- ein Kulturkonzept (Anlage 1.1)
- eine Übersicht über die kulturellen Tätigkeiten der drei Jahre, die dem Jahr der Antragstellung vorausgehen (Anlage 1.2). Bitte verwenden Sie zu diesem Zweck ausschließlich das Formular „Kulturelle Tätigkeiten professioneller Kulturträger“ (Anlage 1.2)
- einen Personalplan mit Aufgabenbeschreibung, Qualifikation und Angabe des Vollzeitäquivalents der einzelnen Personalmitglieder sowie der in den drei letzten Jahren besuchten Weiterbildungen (Anlage 1.3)
- die individuellen Lohnkonten der Personalmitglieder (Anlage 1.4)
- ein Organigramm und eine Organisationsbeschreibung einschließlich der Rolle ehrenamtlicher Mitarbeiter und von Honorarkräften (Anlage 1.5)
- einen detaillierten Haushaltsplan für das Jahr der Antragstellung und das erste Kalenderjahr des Förderzeitraums (Anlage 1.6)
- Finanzsimulation für die Dauer des Förderzeitraums (Anlage 1.7)
- Presseheft: Programmhefte, Broschüren, Zeitungsartikel, Medienberichte, Flyer, Poster usw. der drei Jahre, die der Antragstellung vorausgehen (Anlage 1.8)

Als **Kulturzentrum** der Deutschsprachigen Gemeinschaft bitte zusätzlich die folgenden Unterlagen:

- den allgemeinen Jahresabschlussbericht des Kalenderjahrs, das der Antragstellung zwei Jahre vorausgeht, einschließlich der Jahresendabrechnung, der Bilanz und der Prüfberichte des Kollegiums der Kommissare, den eine Autonome Gemeinderegierung in Ausführung von Art. 1231-9 des Kodexes der lokalen Demokratie erstellen muss (Anlage 2.1)
- die aktuellen Satzungen (Anlage 2.2)

- die Pläne der Kulturinfrastruktur einschließlich der Beschreibung der Platzkapazitäten, der technischen Möglichkeiten sowie der Art Kulturveranstaltungen, die in dieser Infrastruktur stattfinden können (Anlage 2.3)
- den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis des Nutzungsrechtes der Infrastruktur für die Dauer des Förderzeitraums (Anlage 2.4)

Als **Kulturveranstalter** bitte zusätzlich die folgenden Unterlagen

- die aktuellen VoG-Satzungen (Anlage 3.1)
- Auszug aus Belgischem Staatsblatt der Erstveröffentlichung der VoG-Satzungen (Anlage 3.2)
- eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des Kalenderjahres, das der Antragstellung vorangeht (Anlage 3.3)
- die Beantragung der jährlichen modularen Personalpauschalen gemäß Artikel 17 §2 Absatz 2 und Artikel 19 §6 des Dekrets.

Als **Kulturproduzent** bitte zusätzlich die folgenden Unterlagen

- die aktuellen VoG-Satzungen (Anlage 4.1)
- Auszug aus Belgischem Staatsblatt der Erstveröffentlichung der VoG-Satzungen (Anlage 4.2)
- eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des Kalenderjahres, das der Antragstellung vorangeht
- die Beantragung der jährlichen modularen Personalpauschalen gemäß Artikel 17 §2 Absatz 2 und Artikel 19 §6 des Dekrets.

(Anlage 4.3)“ (Förderantrag für professionelle Kulturträger